



Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

mit dem Start in ein neues Schuljahr tauchen oft viele organisatorische Fragen auf. Eine davon lautet: Wann bekommt mein Kind eigentlich eine Fahrkarte zur Schule?

Der Landkreis Erding unterstützt Familien dabei, den täglichen Schulweg planbar und sicher zu gestalten. Für Schülerinnen und Schüler bis zur 10. Jahrgangsstufe besteht – je nach Schulart und Entfernung – ein Anspruch auf kostenfreie Beförderung zur nächstgelegenen Schule. Entscheidend sind dabei die zumutbare Wegstrecke, besondere Umstände wie eine anerkannte Gefährdung des Schulwegs oder eine dauerhafte Beeinträchtigung sowie die Wahl der Schulart.

Ab der 11. Klasse werden die Kosten der notwendigen Beförderung auf Antrag erstattet, sobald die gesetzliche Belastungsgrenze überschritten wird oder bestimmte Voraussetzungen – etwa Kindergeldanspruch für mehrere Kinder oder Bürgergeldbezug – erfüllt sind. Damit möchten wir sicherstellen, dass Bildungsangebote für alle zugänglich bleiben. Für Fragen zu Busfahrplänen, Anträgen oder individuellen Voraussetzungen steht Ihnen das Landratsamt Erding jederzeit unterstützend zur Seite. Gemeinsam sorgen wir dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler gut und sicher ankommen. Ich wünsche ein erfolgreiches, motiviertes und angenehmes Schuljahr.

Ihr Landrat
Martin Bayerstorfer



Herausgeber: Landratsamt Erding
Alois-Schießl-Platz 2 · 85435 Erding
www.landkreis-erding.de

Fachbereich 11: Kreisentwicklung / Schülerbeförderung
schuelerbefoerderung@lra-ed.de
Telefon: 08122 58 10 43

Presserechtlich verantwortlich: Landkreis Erding
vertreten durch Landrat Martin Bayerstorfer

Redaktion: Landratsamt Erding

Bildmaterial: Landratsamt Erding, 123rf.com

Druck: Landratsamt Erding

Stand: Mai 2026

Themenreihe: Büro Landrat, Personal & IT, Zentrale Dienste, Kreisfinanzen, Kreisentwicklung, Liegenschaftsmanagement, Abfallwirtschaft, Jugend und Familie, Soziales, Ehrenamtlich Aktiv, Erziehungs- und Familienberatungsstelle, Jobcenter Aruso Erding, Öffentliche Sicherheit, Verkehrswesen, Brand- und Katastrophenschutz, ILS, Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz, Umwelt & Natur, Gesundheitswesen, Veterinärwesen, Verbraucherschutz, Klinikum Landkreis Erding



LANDKREIS
ERDING

KREISENTWICKLUNG



Schülerbeförderung

Wir helfen Dir
bei der Orientierung

Schülerbeförderung

▷ bis zur 10. Klasse

■ Habe ich Anspruch auf eine Fahrkarte?

Ja, Schülerinnen und Schüler an:

- » Öffentlichen Förderschulen
- » Öffentlichen und staatlich anerkannten Realschulen und Gymnasien, Berufsfachschulen (Vollzeit), Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sowie bei Vollzeitunterricht an Berufsschulen (BGJ, BVJ, DKBS, BIK)

- » Grund- und Mittelschulen jeweilige Wohnortgemeinde

Die Beförderungspflicht besteht jedoch nur zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. Nächstgelegene Schule ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- oder Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand (Fahrkosten) erreichbar ist.

■ Beförderungspflicht

Die Beförderungspflicht besteht nur, wenn der kürzeste zumutbare Fußweg von der Wohnung bis zur Schule bei Schülerinnen und Schülern:

- » der Jahrgangsstufe 1 bis 4 mehr als 2 km beträgt
- » ab Jahrgangsstufe 5 mehr als 3 km beträgt
- » eine dauernde Behinderung des Schülers die Beförderung erfordert
- » der Schulweg als besonders gefährlich oder beschwerlich anerkannt wird

■ Was ist die nächstgelegene Schule?

- » die Pflichtschule
- » die Schule, der die Schülerinnen und Schüler zugewiesen sind
- » diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist



■ Wie finde ich die Busfahrpläne?

Zu den Schulbusfahrplänen erhalten Sie Auskunft beim Landratsamt Erding – Fachbereich 11, Schülerbeförderung. Die Fahrpläne der öffentlichen Bus- und Bahnlinien können auf der Homepage des MVV (mvv-muenchen.de) abgerufen werden.

▷ ab der 11. Klasse

Für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 11 an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten

- » Gymnasien und Berufsfachschulen
 - » Wirtschaftsschulen
 - » Fachoberschulen und Berufsoberschulen
 - » Berufsschulen im Teilzeitunterricht (Block- oder Tageunterricht)
- erstattet der Aufgabenträger (Landkreis) die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Belastungsgrenze von 320 € pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr oder von 490 € pro Familie und Schuljahr übersteigen.

■ Die oben genannte Belastungsgrenze entfällt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- » Wenn ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen hat.
- » Wenn ein Unterhaltsleistender oder die Schülerin/der Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder auf Bürgergeld hat.

Der Landkreis Erding bietet an, vor Schuljahresbeginn eine Fahrkarte auszustellen, sofern die Voraussetzungen für den Entfall der Belastungsgrenze zutreffen und der Antrag bis spätestens 25.08. vor Schuljahresbeginn eingereicht wird.

■ Wie und wann erfolgt die Kostenerstattung?

- » Erfolgt auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Fahrausweise
- » Antrag ist bis spätestens 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr zu stellen

Kontakt

Landratsamt Erding
 Fachbereich 11 / Schülerbeförderung
schuelerbefoerderung@lra-ed.de
 Telefon: 08122 58 10 43
 Telefon: 08122 58 11 84

Anträge

- » Erfassungsbogen 5. bis 10. Klasse
- » Erfassungsbogen ab 11. Klasse (Belastungsgrenze entfällt -> bis 25.08. vor Schuljahresbeginn abzugeben)
- » Erstattungsantrag (Belastungsgrenze entfällt nicht oder Frist versäumt -> bis 31.10. nach Schuljahresende abzugeben)
- » Alle Anträge finden Sie auf: www.landkreis-erding.de